

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Schaffner Holding AG

1. Grundlagen	2
2. Der Verwaltungsrat.....	2
2.1 Konstituierungen	2
2.2 Einberufungen, Protokoll.....	2
2.3 Beschlussfähigkeit, Zirkulationsbeschluss	3
2.4 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.....	3
2.5 Recht auf Auskunft.....	4
3. Der Präsident des Verwaltungsrates	4
4. Der CEO.....	5
5. Die Geschäftsleitung.....	6
6. Allgemeine Bestimmungen.....	6
6.1 Zeichnungsberechtigungen.....	6
6.2 Ausstand	7
6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe, Handel mit Schaffner Aktien.....	7
6.4 Mandate ausserhalb des Konzerns.....	7
7. Schlussbestimmungen	7
8. Überarbeitung und Abänderung.....	7
Beilage 1: Organigramm der Schaffner Gruppe	8
Beilage 2: Liste der aktuellen Ausschüsse	9

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 21 der Statuten erlassen.

Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, des Vize-Präsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, des CEOs, der Geschäftsleitung sowie der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung.

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierungen

Präsident
Vize-Präsident
Sekretär

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee) durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode gemäss Art. 15 der Statuten. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen, welcher bei Ausfall des Präsidenten dessen Aufgaben übernehmen soll. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ausschüsse

Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee) werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bestimmt zur Lösung von speziellen Fachaufgaben und zur entsprechenden Entscheidungsvorbereitung weitere Ausschüsse (Committees), denen nur seine in der Schaffner Gruppe nicht exekutiv tätigen Mitglieder angehören können. Die Ausschüsse tagen, wenn immer notwendig und orientieren den Verwaltungsrat über ihre Erkenntnisse und Lösungsvorschläge an den ordentlichen Sitzungen und in dringenden Fällen jederzeit den Präsidenten und den CEO.

Eine Liste mit den aktuellen Ausschüssen, deren Mitgliedern und Aufgaben, soweit nicht bereits durch die Generalversammlung bzw. die Statuten bestimmt, wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Verwaltungsrates erstellt oder überarbeitet. Sie liegt diesem Reglement bei.

2.2 Einberufungen, Protokoll

Einberufung

Gemäss Art. 16 der Statuten mit folgenden Ergänzungen:
Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal pro Quartal. Er wird normalerweise schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. In dringenden Fällen kann auf schriftliche Einberufung und/oder die in Art. 16 der Statuten festgelegte Frist von 10 Tagen verzichtet werden, was im Protokoll zu vermerken ist.

Protokoll

Gemäss Art. 16 der Statuten.

2.3 Beschlussfähigkeit, Zirkulationsbeschluss

Beschlussfähigkeit	Gemäss Art. 17 der Statuten.
Beschlüsse	Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. [Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.]

2.4 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Unübertragbare Aufgaben	Dem Verwaltungsrat ist die Beschlussfassung im Bereich der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 18 der Statuten und Art. 716a OR vorbehalten.
Gruppen-Verantwortung	Die Schaffner Holding AG ist die Dachgesellschaft der Schaffner Gruppe. In diesem Rahmen fallen dem Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben zu: <ul style="list-style-type: none">▪ Oberleitung der Schaffner Gruppe▪ Festlegung, Genehmigung und Vollzugsüberwachung von Strategie und Businessplänen der Schaffner Gruppe.▪ Sicherstellung der zur Vollzugskontrolle notwendigen Effizienz von Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Risikomanagement und Berichtswesen.
Delegation der Aufgaben	Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an seinen CEO, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.
Prozesse- und Klagen	Genehmigung der Beschlüsse der Geschäftsleitung über Einleitung (als klagende Partei) oder Austragung (als Beklagte Partei) von Zivilprozessen, Verwaltungsverfahren oder Schiedsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert den Betrag von CHF 1'000'000.- übersteigt.
Lagebericht	Erstellung des Lageberichts und Vorschlag an die Generalversammlung betreffend Genehmigung des Lageberichts. (ab dem Geschäftsjahr 2014/15).
Wahlvorschläge	Vorschläge an die Generalversammlung betreffend Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vergütungsausschusses sowie Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle.
Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	Vorschlag an die Generalversammlung betreffend Genehmigung Vergütungen bzw. des maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr gemäss Art. 24 und 25 der Statuten. Festsetzung der Entschädigung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitungsmitglieder innerhalb des genehmigten maximalen Gesamtbetrages. Genehmigung von Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, für ein Geschäftsjahr, für welches die Generalversammlung die Vergütungen bzw. das Vergütungs-Budget schon genehmigt hat, gestützt auf und im Rahmen von Art. 26 der Statuten. Beschlussfassung betr. Gehalt, Zulagen, Zuteilung von Aktien der Schaffner Holding AG etc. der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder und der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder,

unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Gesetz, Statuten und anwendbaren Reglemente und soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Mandate der
Geschäftsleitung

Genehmigung der Annahme neuer Mandate durch Geschäftsleitungsmitglieder gemäss Art. 23 der Statuten. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal zwei Mandate ausserhalb der Schaffner Gruppe im Sinne von Art. 23 der Statuten ausüben.

Weitere
Zuständigkeiten

Gründungen von Tochtergesellschaften, Firmenzusammenschlüsse sowie Erwerb von Beteiligungen, bzw. deren Verkauf, Verpfändung oder Liquidation.

Eintritt in grundsätzlich neue Tätigkeitsgebiete sowie Aufgabe und massgebliche Änderung der bestehenden Tätigkeitsgebiete.

Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften.

Errichtung und Löschung von Zweigniederlassungen.

Genehmigung der Beschlüsse der Geschäftsleitung über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören (d.h. nicht in der Authorization Policy geregelt sind) und entweder im einzelnen Falle eine Verpflichtung oder Belastung von mehr als CHF 500'000.- oder jährlich wiederkehrende Verpflichtungen oder Belastungen von mehr als CHF 250'000.- mit sich bringen könnten.

Beschlussfassung in weiteren Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

2.5 Recht auf Auskunft

Individuelle Auskünfte

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann auch ausserhalb der Sitzungen als Ergänzung zu den monatlichen Rapporten der Geschäftsleitung von einzelnen ihrer Mitglieder weitere Auskünfte zum Geschäftsgang und anderen wichtigen Angelegenheiten verlangen.

Committees

In den Committees arbeiten Verwaltungsräte auch ausserhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates direkt mit ihren Ansprechpartnern aus der Geschäftsleitung zusammen.

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

Sitzungen

Der Präsident des Verwaltungsrates bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er ist für die ordnungsgemässe Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie für die rechtzeitige und angemessene Orientierung der Verwaltungsräte verantwortlich. Im Falle der Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

Kontakt mit CEO

Der Präsident unterhält mit dem CEO regelmässigen Kontakt zum Zwecke der Information über wichtige Begebenheiten und zur allfälligen gemeinsamen Beratung über das weitere Vorgehen.

4. Der CEO

Operative Führung	Dem CEO obliegt die operative Gesamtführung der Schaffner Gruppe. Er ist für den langfristigen Erfolg des Unternehmens im Sinne der durch den Verwaltungsrat festgelegten Strategie verantwortlich.
Berichterstattung	Der CEO unterrichtet den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Ereignisse. Ausserordentliche Fälle bringt er dem Präsidenten des Verwaltungsrates ohne Zeitverzug zur Kenntnis. Der CEO erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht durch schriftliche Monatsberichte sowie im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrates.
Zusammenarbeit mit Verwaltungsrat	Dem CEO obliegen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">▪ die Sicherstellung des Vollzuges der Beschlüsse des Verwaltungsrates,▪ die Vertretung der Schaffner Holding AG gegenüber der Öffentlichkeit sowie in wichtigen Vereinigungen, Institutionen, etc.,▪ die Antragsstellung an den Verwaltungsrat, insbesondere betreffend Strategie und Finanzziele sowie von allen Geschäften, die gemäss den Statuten, der Authorization Policy oder diesem Organisationsreglement der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen,▪ die Antragstellung an das Nomination and Compensation Committee betreffend die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung,▪ die Antragstellung an das Nomination and Compensation Committee betreffend die Gehälter, Zulagen, Zuteilung von Aktien der Schaffner Holding AG etc. für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder
Exekutive Geschäftsführung	Dem CEO obliegt die exekutive Geschäftsführung des Unternehmens. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">▪ die Verbindung von Unternehmensstrategie und operativer Geschäftsführung, indem er folgende Aufgaben erfüllt:<ul style="list-style-type: none">○ Ausarbeitung von Unternehmensstrategie, -politik und –verfahren zur Vorlage an und Genehmigung durch den Verwaltungsrat,○ Sicherstellung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung,○ Leitung der operativen Geschäftsführung des Unternehmens unter Abwägung der kurzfristigen Ziele sowie der Unternehmensstrategie,▪ die Vorbereitung der Finanzpläne des Unternehmens, insbesondere der Jahresziele und der Mittelfristplanung, sowie das Tragen der Verantwortung für die Gesamtheit der finanziellen Ergebnisse gemäss den durch den Verwaltungsrat bestimmten Zielen,▪ die Führung der Geschäftsleitung sowie der anderen ihm unterstellten Funktionsträger,▪ das Management Development für die Schaffner Gruppe sowie die Vorbereitung der Leistungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung zu Händen des Nomination and Compensation Committee,

- die Gewährleistung der Einhaltung der internen Politik, der Reglemente und des Verhaltenskodex und der Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen und statutengemässen Anforderungen,
- die Vermittlung zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, um eine frühzeitige und präzise Information des Verwaltungsrates sicherzustellen

Der CEO erlässt diejenigen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements, die zur korrekten Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

5. Die Geschäftsleitung

Aufgaben und
Kompetenzen

Die Geschäftsleitung unterstützt den CEO in seiner Verantwortung die Tätigkeiten des Unternehmens zu leiten. Sie besteht aus den im beiliegenden Organigramm bezeichneten Funktionsträgern und ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Vorgaben:

- die aktive Teilnahme am Prozess der Leitung, Planung und Umsetzung der vom Verwaltungsrat bestimmten Strategie,
- die effiziente und wirksame Erfüllung ihrer Hauptaufgaben in enger Zusammenarbeit unter den Mitgliedern der Geschäftsleitung,
- der Vorschlag für die strategische Planung und deren Ausführung,
- die Verantwortung für die Leitung der jeweiligen Gruppenfunktion,
- alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören, (d.h. nicht in der Authorization Policy geregelt sind) sofern sie höchstens zu Verpflichtungen und Belastungen von einmalig CHF 500'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 250'000.- führen,
- die Führung der notwendigen Bücher nach den gesetzlichen Regeln, den einschlägigen Vorschriften der bei Schaffner Holding AG eingeführten Rechnungslegungsnormen sowie des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange,
- die Personalpolitik, das Personalwesen und die Pflege der Beziehungen zu den Sozialpartnern.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung wirken aktiv am Meinungsfindungsprozess der Geschäftsleitung mit. Entscheide werden im Konsens oder, sofern kein Konsens hergestellt werden kann, durch den CEO unter Berücksichtigung der Meinungsäusserung der Geschäftsleitungsmitglieder getroffen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Zeichnungsberechtigungen

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtig. Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

6.2 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder jene von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe, Handel mit Schaffner Aktien

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse und alles Wissen, das ihnen in Ausübung ihrer Funktion in irgendeiner Form zur Kenntnis gelangt, zu bewahren.

Geschäftsakten sind spätestens auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Amtsperiode zurückzugeben. Vorbehalten bleibt die sofortige Rückgabe bei Freistellung eines Mitgliedes der in diesem Reglement erwähnten Exekutivorgane.

Betreffend den Handel mit Schaffner Aktien durch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erlässt der Verwaltungsrat ein separates Reglement.

6.4 Mandate ausserhalb des Konzerns

Auf die Annahme von Mandaten ausserhalb des Konzerns durch Mitglieder des Verwaltungsrates ist Art. 23 der Statuten anwendbar.

Die Annahme neuer Mandate durch Verwaltungsratsmitglieder bedarf zudem der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, sofern sich hieraus ein Interessenskonflikt ergibt oder ergeben könnte.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsleitung erlässt die für die ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

8. Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode des Verwaltungsrates zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Luterbach, 10. Januar 2023

Präsident des Verwaltungsrates

Markus Heusser

CEO

Marc Aeschlimann

Beilage 1: Organigramm der Schaffner Gruppe



Geschäftsleitung

CEO / Division Industrial
Marc Aeschlimann

CFO/Sekretär
Christian Herren

Division Automotive
Martin Luetenegger

Beilage 2: Liste der aktuellen Ausschüsse

Gegenwärtig hat der Verwaltungsrat zwei Ausschüsse gebildet:

- Der Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC), welcher die Aufgaben eines Nominationsausschusses und eines Vergütungsausschusses kombiniert; und
- Der Risiko- und Revisionsausschuss (Risk and Audit Committee, RAC).

Nominations- und Vergütungsausschuss / Nomination and Compensation Committee (NCC)

Es besteht ein kombinierter Nominations- und Vergütungsausschuss. Entsprechend werden mit der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die GV die Mitglieder des kombinierten Nominations- und Vergütungsausschusses gewählt. Vorbehältlich der jährlichen (Wieder-)Wahl, setzt sich das NCC wie folgt zusammen:

- Markus Heusser (Vorsitz)
- Philipp Buhofer

Das NCC besteht aus mindestens zwei von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden.

Das NCC tagt so oft die Geschäfte es erfordern, in der Regel mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, in der Regel fünf Arbeitstage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

Das NCC ist ausschliesslich beratend tätig. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Art. 19 der Statuten. Zudem unterbreitet es dem Verwaltungsrat Vorschläge zu:

- Beförderungen von Mitarbeitern in die Geschäftsleitung,
- Neueinstellungen oder Entlassungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung. Bei Neueinstellungen nehmen Mitglieder des NCC an der Kandidatenbeurteilung teil.

In der Regel nehmen der CEO und der CFO an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Über den Beizug weiterer Personen, entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen wird zuhanden des Verwaltungsrats ein Protokoll erstellt.

Das NCC orientiert den Verwaltungsrat regelmässig über das Ergebnis seiner Tätigkeiten und stellt dem Präsidenten zuhanden des Verwaltungsrats die erforderlichen Anträge.

Risiko- und Revisionsausschuss / Risk and Audit Committee (RAC)

- Andrea Tranel (Vorsitz)
- Philipp Buhofer
- Gerhard Pegam

Das RAC besteht aus mindestens zwei vom Verwaltungsrat gewählten Verwaltungsratsmitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden. Die Mehrheit, insbesondere der Vorsitzende, soll im Finanz- und Rechnungswesen erfahren und unabhängig sein.

Das RAC tagt so oft die Geschäfte es erfordern, in der Regel mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, in der Regel fünf Arbeitstage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

Das RAC ist ausschliesslich beratend tätig. Es unterstützt die Geschäftsleitung bei der Bearbeitung von Fragen im Finanzbereich und im Bereich des Risiko Managements. Es beurteilt zuhanden des Verwaltungsrats insbesondere die folgenden, der Geschäftsleitung obliegenden Aufgaben:

- Die Zweckmässigkeit und Aussagekraft des Konzernrechnungswesens,
- Den konsolidierten Jahresabschluss,
- Die Analyse der verschiedenen Risiken, denen die Schaffner Gruppe ausgesetzt ist;
- Die Organisation und Prozesse des internen Kontrollsystems (IKS)
- Die Organisation und die Prozesse des Risikomanagements
- Die Steuerplanung
- Den Finanzteil der rollenden Planung,
- Weitere an die Finanzabteilung gestellte grössere Aufgaben;

Das Risk and Audit Committee nimmt im Namen des Verwaltungsrats die Prüfberichte der Revisionsstelle betreffend Jahresrechnung und Konzernrechnung zur Begutachtung und Stellungnahme durch den Verwaltungsrat entgegen.

In der Regel nehmen der CEO und der CFO an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Über den Beizug weiterer Personen, insbesondere Vertreter der Revision, entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen wird zu Handen des Verwaltungsrats ein Protokoll erstellt.

Das RAC orientiert den Verwaltungsrat regelmässig über das Ergebnis seiner Prüfungen und stellt dem Präsidenten zuhanden des Verwaltungsrats die erforderlichen Anträge.